

Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Ämtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 17.

Dienstag, den 28. Februar

1837.

Bekanntmachung.

Der bestehenden Einrichtung gemäß werden die Beiträge à 2 Rthlr. Pr. Cour. von den verehrlichen Mitgliedern des Börsenvereins und der Börse gleich nach Ostern bei den Herren Commissionairen in Leipzig gegen Quittung des Kassirers, Herrn Helm in Halberstadt, eingezogen werden, weshalb unsere geehrten Herren Collegen hierdurch ersucht werden, die Herren Commissionairs zur Einlösung dieser Quittungen baldigst autorisiren zu wollen. Es ist dabei zu bemerken, daß diejenigen Handlungen, welche seit dem Schluß der Jubilate-Messe 1836 in den Börsenverein aufgenommen worden sind, keine Beiträge zu bezahlen haben, indem ein bezahlter Beitrag immer für die nächste Messe gilt.

Berlin, Halberstadt, Leipzig, den 20. Februar 1837.

Der Vorstand des Börsenvereins
Enslin. F. A. Helm. K. F. Köhler.

Bekanntmachung.

Zu Folge der eingeführten Ordnung hat der Vorstand des Börsenvereins am Ende des Monats Februar diejenigen Gegenstände, über welche in der Generalversammlung der nächsten Oster-Messe Beschlüsse gefaßt werden sollen, den Vereinsmitgliedern mitzutheilen.

Dabei soll es den einzelnen Mitgliedern frei stehen, Anträge und Vorschläge, welche eines oder das andere derselben vor die Hauptversammlung zu bringen wünscht — Dinge, die oft weit wichtiger sein können als das, was dem Vorstande schon im Februar zur Mittheilung vorliegt — nur erst acht Tage vor Jubilate an den Vorsteher einzusenden.

Es leuchtet wohl jedem ein, daß durch diese Bestimmung der Börsenordnung jedem einzelnen Mitgliede weit mehr eingeräumt ist, als dem Vorstand, der, wenn er sich genau daran halten will, selbst das Nützlichste und Nothwendigste der Generalversammlung nicht vortragen darf, wenn er sich nicht bereits im Februar, was häufig ganz unmöglich ist, darüber erklärt hat, während jeder andere die Freiheit dazu bis zur Messe behält, auch dies nicht einmal den übrigen Mitgliedern vor der Generalversammlung bekannt zu machen, sondern bloß

4r Jahrgang.

25